

Satzung

des Vereins Herz-Werk e.V.

Erbach, 22.01.2022

Präambel:

Grundlage für die Arbeit des Vereins Herz-Werk e.V. ist das Manifest der neuen Erde. Es ist nun die Herausforderung unserer Zeit, eine neue Form des Zusammenlebens auf der Erde zu visionieren und diese mit Entschlossenheit und Freude umzusetzen. Wir beginnen hier in Erbach und Umgebung. Der Verein Herz-Werk e.V. hat sich zur Aufgabe gemacht, Orte zu gestalten an denen Gemeinschaft, Miteinander neu gelebt wird. Der Verein steht grundsätzlich allen offen, die seine Ziele und Werte unterstützen. Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit des Vereins ist das gemeinschaftliche Miteinander, in dem die einzelnen Personen in ihrer Unterschiedlichkeit akzeptiert, respektiert und geachtet sind und im Sinne der Gleichwürdigkeit gemeinsam Verantwortung für sich, die Gemeinschaft und ihre Umgebung übernehmen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Herz-Werk e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erbach(Donau).
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung Volks- und Berufsbildung, der Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, des Klimaschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Weiterentwicklung und Nutzung vorhandener regionaler Ressourcen
 - b) Projekte zur Stärkung der Gemeinschaft, Vernetzung von Jung und Alt.
 - c) Angebote für Kinder und Jugendliche wie Ferienprogramm, Spielgruppen u. andere
 - d) Planung, Finanzierung, Umsetzung Indoorspielplatz mit pädagogischem Konzept
 - e) die Organisation und Durchführung von konzeptentsprechenden Angeboten und Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Kurse, Seminare, Projekte) für alle interessierten Menschen jeden Alters und
 - f) die zeitgemäße, kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Arbeit und Qualität

- (3) Der Verein kann zur Erreichung seines Satzungszieles insbesondere MitarbeiterInnen einstellen, Verträge mit Eltern, TeilnehmerInnen, Dienstleistenden, Behörden und Dritten abschließen, Räume anmieten oder erstellen und Dach- und Interessensverbänden beitreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 ff AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, mit Ausnahme der im folgenden Absatz getroffenen abweichenden Regelung hinsichtlich ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, jedoch können auf Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Vorstandsmitglieder auch hauptamtlich beschäftigt werden (vgl. § 7 Abs. 6). Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720 € im Jahr erhalten.
- (7) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben:
 - a) nach schriftlichem Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - b) In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Mitglieder vorläufig aufnehmen. Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt.
- (3) Der Verein hat sowohl aktive als auch fördernde Mitglieder. Nur aktive Mitglieder haben das Stimmrecht. Fördernde Mitglieder erklären bei ihrem Vereinsbeitritt, dass sie kein Stimmrecht wahrnehmen wollen und ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke durch ihre Beiträge fördern wollen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt, beispielsweise eine/n GeschäftsführerIn. Einer solchen Person, kann Handlungsvollmacht und/oder Bankvollmacht erteilt werden. In diesem Fall, ist der Vorstand verpflichtet, deren Aufgaben in einer Geschäftsordnung festzulegen.
- (2) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, jedenfalls aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der oder den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem für die Finanzen und den Haushalt zuständigen Mitglied des Vorstands.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgen.
- (6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine entgeltliche Beschäftigung einzelner Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (7) Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte delegieren.
- (8) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Finanzverwaltung ist mindestens jährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung, durch 2 RechnungsprüferInnen, zu prüfen. Diese haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht, über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (2) RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand

verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken,

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem/r durch den Vorstand bestimmten VersammlungsleiterIn geleitet.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt postalisch oder mit elektronischer Post durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Bei einer Vorstandswahl erfolgt 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Aufforderung an alle aktiven Mitglieder des Vereins, sich mit einer Frist von 14 Tagen an den Vorstand zu wenden, falls Interesse an der Aufstellung für die Vorstandswahl besteht. Die Liste der VorstandskandidatInnen und die Tagesordnungspunkte werden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung stimmt in der Regel offen ab; auf Antrag eines Mitglieds kann sie geheime Abstimmung beschließen.
- (8) Im Wahlverfahren stehen alle KandidatInnen auf einem Wahlzettel. Hinter jedem Namen darf ein Kreuz als Zustimmung gemacht werden. Nur KandidatInnen mit mehr als 50% Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten sind gewählt. Bekommen mehr KandidatInnen die erforderliche Mehrheit als es Plätze im Gremium gibt, so gelten die KandidatInnen in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt.
- (9) Grundsätzlich ist ein Beschluss zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der ProtokollführerIn und dem/der VersammlungsleiterIn zu unterschreiben.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - f) Wahl von zwei RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Lavi Frei Raum Bildung Ulm, der die zur Verfügung stehenden Mittel, ausschließlich für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 22.01.2022 in Erbach.